

Rahmenvertrag

-Neufassung –

zwischen

der Stadt Sangerhausen vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Sven Strauß

- kurz „Stadt“ genannt-

und

dem Tourismusverband Sangerhausen-Südharz e.V. vertreten durch den Vorsitzenden

Herrn Oberbürgermeister Sven Strauß

und den stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Thomas Trojovsky

kurz „Verein“ genannt-

sowie

der Rosenstadt Sangerhausen GmbH, Gesellschaft für Kultur, Tourismus & Marketing, vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Matthias Grünberg

kurz „RSS GmbH“ genannt

Präambel

Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag zwischen der Stadt Sangerhausen und dem Sangerhäuser Fremdenverkehrsverein e.V. vom 29.05.2006 und die Ergänzungsvereinbarung zwischen der Stadt Sangerhausen und dem Tourismusverband Sangerhausen-Südharz e.V. vom 23.03.2015.

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Sangerhausen vom 25.01.2001 (Beschluss-Nr. 7-17/01) erklärte die Stadt, dem Verein die Aufgabe des touristischen Betreibens des Europa Rosariums und der Kulturverwaltung der Stadt Sangerhausen zu übertragen. Seit dem Jahr 2005 ist auch die Bewirtschaftung des heutigen „ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode“ an den Verein übertragen.

Der Verein übernimmt diese Aufgaben gemäß seiner Satzung und hat die Aufgabenerfüllung an die RSS GmbH als 100%ige Tochter des Vereins übertragen. Mit Betrauungsakt vom 16.12.2015 wurde die RSS GmbH mit der Aufgabenerfüllung durch die Stadt betraut.

Im Interesse einer klaren Aufgaben- und Finanzverantwortung zwischen Stadt, Verein und RSS GmbH sowie der dauerhaften Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Vereins und des Bestandes der RSS GmbH wird folgender Vertrag geschlossen, der insbesondere die leistungsbezogene Vergütung aus dem Betrauungsakt konkretisiert.

§1 Aufgabenerfüllung

- (1) Der Verein führt die Aufgaben entsprechend seiner Satzung aus. Er hat die Aufgabenerfüllung der RSS GmbH übertragen. Die Stadt hat dies mit dem Betrauungsakt vom 16.12.2015 nachvollzogen.
- (2) Der Einfluss der Stadt auf die durchzuführenden Aufgaben ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Dies geschieht durch die Beibehaltung der satzungsmäßigen Bestimmung des Vereins, dass der Oberbürgermeister/Bürgermeister der Stadt Vorsitzender des Vereins ist und somit ein Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung der RSS GmbH. Daneben wird ein Mitglied jeder Stadtratsfraktion der Stadt Sangerhausen in den Beirat der RSS GmbH berufen. Der Beirat fördert und berät die Geschäftsführung der RSS GmbH.

§2 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine laufenden Kosten aus eigenen Einnahmen.
- (2) Die RSS GmbH finanziert die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Kosten sowohl aus eigenen Einnahmen, als auch über Ausgleichsleistungen der Stadt entsprechend des Betrauungsaktes vom 16.12.2015.
- (3) Aufbauend auf dem Betrauungsakt werden die Geschäftsbereiche:
 - a) Tourist-Information
 - b) Kultur & Veranstaltungen über Basisangebot (Anlage 1) hinaus
 - c) ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode (EZB)
 - d) Marketing (nur EZB, Stadt Sangerhausen, Kultur & Veranstaltungen über Basisangebot hinaus)zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse von Ausgleichsleistungen erfasst.
- (4) Die Geschäftsbereiche
 - a) Kultur & Veranstaltungen (Basisangebot)
 - b) Shop & Pflanzenverkauf (online/offline)
 - c) Marketing (Rosarium, Gastronomie, Kultur & Veranstaltungen (Basisangebot), Shop/Handel)
 - d) Gastronomie

werden ausschließlich aus eigenen Einnahmen der RSS GmbH insbesondere aus dem touristischen Betrieb des Europarosariums (Eintritt, Handel, Werbung u.a.) finanziert.

§3 Ausgleichsleistungen

- (1) Ausgleichsleistungen sind bis zum 31. August für das Folgejahr anzumelden. Näheres zum Verfahren ist in der Anlage 2 vereinbart.
- (2) Unterjährige Anpassungen können im gegenseitigen Einvernehmen und insbesondere bei der Übertragung zusätzlicher Aufgaben erforderlich werden.
- (3) Die Höhe der Ausgleichsleistungen entspricht, den voraussichtlichen Aufwendungen der Geschäftsbereiche des § 2 Abs. 3 einschließlich der notwendigen Personalkosten. Sie werden vermindert um:
 - a) die voraussichtlichen Einnahmen aus den Geschäftsbereichen des § 2 Abs. 3,
 - b) Überkompensationen entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 2 des Betrauungsaktes vom 16.12.2015 sowie
 - c) die Hälfte des den Betrag von 50.000,- EUR übersteigenden Gewinns der RSS GmbH aus dem Vorjahr (max. in Höhe der Ausgleichsleistung). Grundlage ist der von einem unabhängigen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer geprüfte und von der Gesellschafterversammlung bestätigte Jahresabschluss.
- (4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen muss insgesamt - unter Berücksichtigung der eigenen Einnahmen und wirtschaftlicher, zweckgebundener Verwendung der Mittel - mindestens so hoch sein, dass die Personal- und Sachkosten aus §2 (3) und §2 (4) abgedeckt sind. Klargestellt wird, dass zu den Sachkosten auch die Finanzierungskosten (Zinsen und Tilgung) für die Errichtung des Eingangsbereiches des Europa-Rosariums 2003, des Erweiterungsbaus für das Bistro im Jahr 2006 und die Errichtung des Cafés an der Wolfsschlucht einschließlich des Hochzeitspavillons im Jahr 2015 gehören. Auf die Heimfallbedingungen im Erbbaurechtsvertrag vom 1 | 07.2002 mit der RSS GmbH, Urkundennummer 855/2002 des Notar Scharlo wird verwiesen.

§4 interne Leistungsbeziehungen (ILB)

- (1) Die Stadt wird unabhängig von den Bestimmungen dieses Vertrages zu besonderen Veranstaltungen und zur allgemeinen Unterstützung der RSS GmbH nicht zahlungswirksame Leistungen insbesondere des Bauhofs erbringen. Hierzu wird der RSS GmbH ein Budget zur Verfügung gestellt und gesondert im Haushalt der Stadt ausgewiesen.
- (2) Die RSS GmbH beauftragt die Stadt im Einvernehmen und mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf mit der Erbringung dieser Leistungen. Die Stadt (Bauhof) rechnet die erbrachten Leistungen monatlich gegenüber der RSS GmbH ab, welche die Abrechnung bestätigt.
- (3) Sofern die Stadt die zugesicherten Leistungen trotz Voranmeldung nicht erbringen kann, ist die RSS GmbH berechtigt, sich eines anderen Dienstleisters zu bedienen. Die Kostentragung richtet sich dabei ausschließlich nach den §§ 2 und 3 dieses Vertrages.
- (4) Nicht in Anspruch genommene ILB können nicht in Folgejahre übertragen werden.

§5 Inkrafttreten, Kündigung

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vertrag vom 29.05.2006 außer Kraft.

Eine Kündigung des Vertrages oder von Teilen des Vertrages ist frühestens mit Ablauf des Kreditvertrages, der sich aus der Bauverpflichtung nach dem Erbbaurechtsvertrag vom 11.07.2002 mit der RSS GmbH, Urkundennummer S55/2002 des Notar Scharlo und der Fertigstellung des Erweiterungsbaus Bistro durch die RSS GmbH ergibt, möglich. Die Stadt hat ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall der Ausübung des Heimfallrechtes als Grundstückseigentümerin aus diesem Erbbaurechtsvertrag oder seiner Änderung. Die Berücksichtigung des Gewinns der RSS GmbH nach §3 (3c) erfolgt erstmalig auf Grundlage des Jahresabschlusses 2021.

§6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dieser wirtschaftlich und inhaltlich am nächsten kommt.

Sangerhausen,